C. Löser, Juni 2007 / Mai 2009
Lizenziert unter der
Creative Commons Lizenz
by-sa 3.0 de

Rechtsobjekte
sind im Gegensatz zu Rechtssubjekten nicht Träger von Rechten und/oder Pflichten, sondern Gegenstand des Rechts

(konkrete) Gegenstände

- **Sachgesamtheiten /**
- **Rechtsgesamtheiten**
  - Vermögen als Summe aller geldwerten Güter (siehe z.B. § 1922 I BGB)
  - Unternehmen als verbundene wirtschaftliche Einheit

körperliche Rechtsgegenstände

Sachen

bewegliche Sachen (Mobilien)

unbewegliche Sachen (Immobilien)
= Grundstücke inkl. Gebäude

Tiere
(§ 90a BGB)

nichtkörperliche Rechtsgegenstände: Rechte

absolute Rechte
wirken gegen jedermann (erga omnes)
Typenzwang (numerus clausus)
Publizitätsprinzip (Offenkundigkeitsprinzip)

relative Rechte
wirken nur zwischen den Beteiligten (inter partes)
kein Typenzwang
z.B. Pflichten aus Lizenzvertrag

dingliche Rechte

Eigentum als das (einschränkbare) dingliche Vollrecht
- Alleineigentum
- Miteigentum
- Gesamthandseigentum
- Wohnungseigentum

an beweglichen Sachen
Publizität über den Besitz (Eigentumsvermutung für den Besitzer, § 1006 BGB); Besitz als tatsächliche Sachherrschaft ist ggü. dem Eigentum als rechtlicher Sachherrschaft kein Recht, sondern lediglich eine Rechtsposition

an unbeweglichen Sachen
Publizität über Register, z.B. Grundbuch

eigentumsähnliche dingliche Rechte
- Anwartschaftsrecht als verkehrsfähige Rechtsposition

beschränkte (eingeräumte) dingliche Rechte

Nutzungsrechte
- Dienstbarkeiten
  - Grunddienstbarkeit
  - Nießbrauch
  - beschränkte persönliche Dienstbarkeiten
- Erbbaurecht
- Reallast

Erwerbsrechte
- dingliches Vorkaufsrecht

Sicherungs- und Verwertungsrechte

Realsicherheit
Die Haftung ist auf den oder die konkreten Sicherungsgegenstände beschränkt

an Sachen

an beweglichen Sachen (Mobilien) (und in bestimmten Fällen auch Tieren)
- Pfandrecht
- Sicherungsübereignung
- Eigentumsvorbehalt

an unbeweglichen Sachen (Immobilien)
- Hypothek
- Grundschuld
- Rentenschuld

an Rechten
- Pfandrecht
- Sicherungszession
- Factoring

Personalsicherheit
Die natürl. oder jur. Person haftet mit ihrem gesamten Vermögen
- Bürgschaft
- Schuldbeitritt
- Garantie
- Patronat

quasi-dingliche Rechte: Immaterialgüterrechte („geistiges Eigentum“) und Persönlichkeitsrechte

Markenrecht, Patentrecht, Geschmacksmusterrecht: Publizität über Register (Markenregister, Patentregister, Geschmacksmusterregister)

Bsp. Urheberrecht: Publizität durch die Werkexemplare als den Verkörperungen des geistigen Werks; das Urheberrecht (als **quasi-dingliches Vollrecht**) ist ausgenommen seines urheberpersönlichkeitsrechtlichen Kerns disponibel, am geistigen Werk können also **Nutzungsrechte** eingeräumt werden

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als höchstpersönliches Recht nicht verkehrsfähig